



BRASILILIEN¹

Stand 1. Januar 2022

Inhalt

Ausmass der Entlastungen	1
Besonderheiten	1
Verfahren	2

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	Brasilianische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen Unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden						
- Regel		0	-	15		II 1, 2
- Beteiligungen ab 10 %		0	-	10		
Zinsen	Withholding tax				Reduktion/ Rückerstattung	
- Regel		15	-	15		II 1, 3
- Gewisse Investitionen von natürlichen Personen		10	-	15		II 1, 4
- Darlehen für den Export		0	-	15		II 1, 5
Lizenzgebühren		15	0/5	15/10		II 1, 6
Dienstleistungsvergütungen		15	5	10		II 1

II. Besonderheiten

- Das Abkommen ist anwendbar auf Quellensteuern, die auf ab dem 1. Januar 2022 gutgeschriebenen oder gezahlten Erträgen einbehalten worden sind.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

2. Nach brasilianischem Recht unterliegen **Dividenden**, die von einer in Brasilien ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, grundsätzlich keiner Quellenbesteuerung. Nach dem Abkommen sind Dividenden aus brasilianischen Quellen befreit, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in der Schweiz ansässige Vorsorgeeinrichtung oder die Schweizerische Nationalbank ist.
3. Eine Steuerentlastung durch das Abkommen auf 10 % gilt, wenn die nutzungsberechtigte Person eine in der Schweiz ansässige Bank ist und das Darlehen für eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren gewährt wurde, um den Kauf von Ausrüstungen oder Investitionsvorhaben zu finanzieren. Darüber hinaus gibt es in Brasilien eine Steuerbefreiung, wenn die nutzungsberechtigte Person der **Zinsen** eine in der Schweiz ansässige Vorsorgeeinrichtung oder die Regierung dieses Staates ist, eine seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften sowie jede Agentur (einschliesslich eines Finanzinstituts), die vollständig im Besitz dieser Regierung oder die Schweizerische Nationalbank ist.
4. Ein brasilianischer Quellensteuersatz von 10 % gilt für bestimmte Investitionen, die von natürlichen Personen getätigt werden (z.B. Investitionen in Investmentfonds mit variablem Ertrag und Swap-Transaktionen).
5. Nach brasilianischem Recht wird keine Quellensteuer erhoben, wenn die Zinsen aus Exportkrediten von Exportkreditagenturen, aus Exportfinanzierungen oder aus Darlehen der "*International Finance Corporation*" oder von Regierungsstellen für den Erwerb von Ausrüstungen stammen.
6. Eine Quellensteuer von 15 % wird auf Lizenzgebühren erhoben, die für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung einer Marke gezahlt werden. In allen anderen Fällen beträgt die Quellensteuer 10 %.

III. Verfahren

In der Regel erfolgt die Entlastung von der brasilianischen Quellensteuer mittels Vorlage einer Wohnsitzbescheinigung, die von den Steuerbehörden des Kantons, in dem sich der Sitz oder Wohnsitz befindet, ausgestellt wird. Zu diesem Zweck kann ein spezielles brasilianisches Formular «Atestado de residência fiscal no exterior» unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationalessteuerrecht/international-laender/brasilien.html> heruntergeladen werden. Im Falle von Gesellschaften senden diese Behörden eine Kopie der Bescheinigung an die Eidgenössische Steuerverwaltung.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M):

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>